

Wahlkreis 15: Gemeinde Ahrensfelde
Amt Biesenthal-Barnim
Amt Britz-Chorin-Oderberg
Gemeinde Wandlitz
Stadt Werneuchen

1. Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Aufgaben

Der Wahlvorstand besteht aus mindestens 5 Personen und höchstens 9 Personen:

- a) Wahlvorsteher (m/w/d) und stellvertretender Wahlvorsteher
- verteilt die Aufgaben unter den Mitgliedern des Wahlvorstandes
 - weist diese auf die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes und auf Verschwiegenheit hin
 - gibt Bereitschafts- und Schnellmeldungen an das Wahlbüro durch
 - korrigiert Wahlberechtigtenverzeichnis – falls notwendig z. B. bei nachträglich (nach dem Ausdruck des Wahlberechtigtenverzeichnisses) ausgestellten Wahlscheinen
- b) Schriftführer (m/w/d) und stellvertretender Schriftführer
- werden vom Wahlleiter ernannt, bei Bedarf kann aber der Wahlvorsteher aus der Reihe der Beisitzer den Schriftführer bzw. den Stellvertreter benennen
 - betreut das Wahlberechtigtenverzeichnis: prüft Wahlberechtigung und vermerkt Stimmabgabe; zählt bei Stimmenauszählung die Stimmabgabevermerke
 - füllt die Niederschrift und die Schnellmeldung aus
 - die Gesamtzahl der Wahlberechtigten (A 1 und A 2) ist praktisch eingefroren und kann nicht korrigiert werden am Wahltag, es sei denn, dass noch am Wahltag ein Wahlschein ausgestellt wird, ändert aber nichts an der Gesamtsumme (A1 + A2)
 - damit können die Zahlen der Wahlberechtigten bereits vor 18 Uhr in die Schnellmeldung und in die Wahl Niederschrift eingetragen werden
- c) Beisitzer (m/w/d)
- gibt Stimmzettel aus
 - prüft die Wahlberechtigung (Wahlbenachrichtigung/Wahlschein und/oder Personaldokument)
 - sammelt abgegebene Wahlscheine
 - unterstützt Wahlvorsteher bei Beaufsichtigung der Wahlkabinen und Wahlurnen
 - zählt Stimmzettel mit aus

Anwesenheitspflichten des Wahlvorstandes:

- a) während der Wahlzeit von 8:00 bis 18:00 Uhr:
mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter Wahlvorsteher und Schriftführer oder die Stellvertreter
- b) bei Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses:
möglichst alle, mindestens jedoch 5 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter Wahlvorsteher und Schriftführer oder ihre Stellvertreter

Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes:

- a) Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst
- b) während der Wahlzeit von 8:00 bis 18:00 Uhr:
durch mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter Wahlvorsteher und
Schriftführer oder ihre Stellvertreter
- c) bei Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses:
möglichst durch alle, mindestens jedoch durch 5 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter
Wahlvorsteher und Schriftführer oder ihre Stellvertreter

Hinweis: Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters ausschlaggebend. Das bedeutet, dass sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher auf keinen Fall der Stimme enthalten darf.

2. Im Wahllokal

Der Wahlvorsteher informiert sich rechtzeitig vor dem Öffnen des Wahllokals:

- a) Sind genügend amtliche Stimmzettel für die Wahlberechtigten vorhanden

Hinweis: Die angegebene Zahl der amtlichen Stimmzettel ist eine ungefähre Angabe: also bitte nicht nachzählen und auch nicht die unbenutzten Stimmzettel nach Beendigung der Wahl zählen

- b) Sind hinreichend Wahlkabinen aufgestellt, und wird das Wahlgeheimnis gewahrt?

Die Wahlkabinen sind so aufzustellen, dass eine Einsichtnahme durch Dritte während der Stimmabgabe – auch beim Betreten oder Verlassen der anderen Wahlkabinen – nicht möglich ist

- c) Können die Wahlkabinen vom Wahlvorsteher gesehen werden? Sind sie ordnungsgemäß mit Schreibstiften ausgestattet? Gibt es genügend Ersatzstifte?
- d) In jedem Wahllokal wird eine Wahlurne aufgestellt.

Kann die Wahlurne nach der Prüfung versiegelt bzw. verschlossen werden?
Bei der Wahlurne wird eine Liste über die Stimmabgabe geführt.

- e) Liegen das richtige Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirkes, die Vordrucke zur Wahl Niederschrift und für die Schnellmeldung vor?
- f) Zum Nachschlagen: Liegen die „Hinweise für die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände“ vor? In dieser Broschüre sind die aktuell geltenden gesetzlichen Grundlagen für die Wahl – Brandenburgisches Landeswahlgesetz und Brandenburgische Landeswahlverordnung - enthalten.
- g) Ist genügend Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und der Wahlscheine vorhanden?
- h) Ist der Ablauf der Schnellmeldung geklärt?
- i) Liegen alle wichtigen Rufnummern zur Wahlbehörde vor? Besteht eine direkte telefonische Verbindung, die gut hörbar und immer erreichbar ist?

3. Vor dem Wahllokal

- a) Ist das Wahllokal verständlich ausgeschildert?
- b) Hängen am oder im Gebäude die Wahlbekanntmachung und ein Stimmzettelmuster für die Landtagswahl in gut lesbarer Größe aus?
- c) Ist vor und im Wahlgebäude jegliche Wahlwerbung entfernt? („Bannkreis“ für Wahlwerbung und Befragungen: Schutzbereich von etwa 20 Metern um das Wahllokal herum)

Bis zur pünktlichen Öffnung des Wahllokals um 08:00 Uhr müssen alle vorbereitenden Maßnahmen abgeschlossen sein!

4. Ablauf der Tätigkeiten von 08:00 bis 18:00 Uhr

- a) Öffnung des Wahllokals
Punkt 8:00 Uhr: Eröffnung der Wahlhandlung - sind alle Türen zum Wahllokal offen?
Hinweis: da die Wahl um 08:00 Uhr (unabhängig vom Erscheinen des ersten Wählers) beginnt, unbedingt diese Zeit auch in der Wahlniederschrift eintragen; es sei denn, dass besondere Umstände, die dann aber dokumentiert werden müssen, zu einem anderen Beginn Anlass geben.
- b) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der ersten Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist.
- c) Danach: Öffentliche Versiegelung der Wahlurne durch den Wahlvorsteher.
Bis zum Ende der Wahlzeit um 18:00 Uhr darf die Wahlurne nicht mehr geöffnet werden.
- d) Die erste Stimmabgabe kann auch von einem wahlberechtigten Mitglied des Wahlvorstandes abgegeben werden.
- e) der Wahlbeginn bzw. die ordnungsgemäße Vorbereitung des Wahltages sind telefonisch der Wahlbehörde zwischen 08:00 und 08:30 Uhr zu melden – auch wenn noch kein Wähler gewählt hat
- f) Wahlrecht

Landeswahlgesetz § 5 – Sachliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg, die am Wahltag

- 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - 2. seit mindestens einem Monat im Land
 - a. ihren ständigen Wohnsitz haben oder
 - b. sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben
- sowie

3. nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Bei Inhabern von Hauptwohnungen und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts wird der ständige Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung vermutet.

(2) Bei der Berechnung der Monatsfrist nach Absatz 1 Nummer 2 ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen.

Landeswahlgesetz § 6 – Förmliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung

(1) Wählen kann nur, wer in einem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Eine wahlberechtigte Person ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland wird am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.

(2) Eine im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Person kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind bei der Prüfung der Identität oder Wahlberechtigung **nicht befugt**, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahllokal anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können

g) Stimmzettel und Stimmabgabe/Wahlvorgang

der Stimmzettel hat an der rechten Ecke eine Abschrägung (wegen der möglichen Benutzung einer Wahlschablone für Blinde und Sehbehinderte) – diese Schablone konnten sich diese Wähler zuschicken lassen (war auf der Wahlbenachrichtigung extra vermerkt worden)

bei dieser Wahl gibt es die Erst- und die Zweitstimme:

- die Erststimme gilt dem jeweiligen Kandidaten
- die Zweitstimme gilt der Partei

also hat jeder Wähler 2 Stimmen.

Eine nicht abgegebene Stimme (Erst- oder Zweitstimme) zählt als ungültige Stimme

Wahlberechtigte Personen, die es wünschen, können bei der Stimmabgabe eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) hinzuziehen; hierbei ist durch den Wahlvorsteher bzw. Stellvertreter die Hilfsperson darauf hinzuweisen, dass sich die Hilfe auf das notwendige Maß zu beschränken hat.

Bei Wählern, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind:

1. Vorkontrolle der Wahlberechtigung durch Vorzeigen der Wahlbenachrichtigung oder eines amtlichen Identitätsnachweises mit Lichtbild (z. B. Personalausweis, Reisepass, Schwerbehindertenausweis, Führerschein, etc.) wenn die wahlberechtigte Person keine Wahlbenachrichtigung dabei hat.

2. Tatsächliche Prüfung der Wahlberechtigung durch Abgleich mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis.

3. Stimmabgabevermerk (Haken) vornehmen.

4. Ausgabe der Stimmzettel

5. Stimmabgabe durch den Wähler durch Kennzeichnung in der Wahlkabine

Bei Wählern mit Wahlschein:

- können statt Briefwahl auch an der Urne wählen
- entscheidend ist der vorzulegende Wahlschein – Wahlkreis 15
- wird kein Stimmzettel mitgebracht, so ist ein neuer auszugeben

Hinweis: keinen Stimmabgabevermerk (Haken) im Wahlberechtigtenverzeichnis vornehmen

Schwerbehinderte oder gebrechliche Personen sind bevorzugt zu behandeln; auch sollte immer ein Stuhl bereitgehalten werden für einen Wähler, der stehend nicht warten kann.

In regelmäßigen Abständen sollte überprüft werden, ob in den Wahlkabinen Wahlpropaganda zurückgelassen wurde, die sofort zu entfernen ist und ob die Schreibgeräte noch vorhanden sind.

h) Was geht und was geht nicht? (Beispiele)

- *Verbot der Doppelwahl:* Wähler mit „W“-Vermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis (= Briefwahl) ist **ohne Wahlschein** im Wahllokal erschienen. Er kann nicht an der Urnenwahl teilnehmen, weil davon ausgegangen werden muss, dass er bereits seine Stimme per Briefwahl abgegeben hat.
Wähler mit „W“-Vermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis (= Briefwahl) ist **mit Wahlschein** im Wahllokal aber ohne Stimmzettel, erschienen. Er bekommt einen neuen Stimmzettel und kann an der Urnenwahl teilnehmen. Sollte er seinen zugesandten Stimmzettel mit der Briefwahl versandt haben, ist die Stimmabgabe ungültig, da der Wahlschein fehlt.
- *Korrektur der Stimmabgabe:* Will der Wähler seine Stimmabgabe korrigieren, muss er im Beisein des Wahlvorstehers seinen alten Stimmzettel zerreißen, er erhält danach einen neuen Stimmzettel (den zerrissenen Stimmzettel darf der Wähler aber mitnehmen).
- *Sicherung des Wahlgeheimnisses:* wahlberechtigte Person darf grundsätzlich nur allein in die Wahlkabine gehen.
Ausnahme 1: Sie ist in Begleitung von Kleinstkindern, die nicht unbeaufsichtigt warten können.
Ausnahme 2: Sie bedient sich einer Hilfsperson (Begleitperson oder ein Mitglied des Wahlvorstandes), weil sie körperlich beeinträchtigt (Seh-/Schreibfähigkeit) oder des Lesens unkundig ist. Die Hilfsperson unterstützt sie bei der Ausübung des Wahlrechts.
- Stimmabgabe darf nicht einsehbar sein, deshalb muss der Stimmzettel entsprechend in der Wahlkabine gefaltet werden. Wenn nicht: Zerreißen des Stimmzettels durch den Wähler und Neuausgabe des Stimmzettels (Verfahren wie bei Korrektur der Stimmabgabe, s.o.).
- *Verboten:* Fotografieren der Stimmabgabe anderer Personen (strafbar nach § 107c StGB). Ebenso unzulässig: Fotografieren der eigenen Stimmabgabe (Selfies in der Wahlkabine), wenn der Wähler dadurch mit seinem Votum identifizierbar ist. Die Stimmabgabe muss nach Vernichtung des alten Stimmzettels noch einmal mit einem neuen Stimmzettel erfolgen.
- *Sicherung einer störungsfreien Stimmabgabe:* Ton- und Bildaufnahmen im Wahlraum z.B. für aktuelle Rundfunk- oder TV-Berichte sind grundsätzlich unzulässig.
Ausnahme: Es liegt das Einverständnis aller Personen, die gefilmt oder deren Ton aufgenommen werden soll, vor.
- Bei störendem Verhalten von Personen darf der Wahlvorstand von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

- Bei überlangem Aufenthalt in der Wahlkabine erfolgt durch den Wahlvorsteher oder seinen Stellvertreter die Nachfrage nach dem Wohlbefinden. Ist das Wohlbefinden in Ordnung, ist der Wähler aufzufordern, die Wahlkabine möglichst bald zu verlassen, um nachfolgenden Wählern die Ausübung des Wahlrechtes zu ermöglichen.
- Zum Hausrecht: **Landeswahlgesetz § 34 Öffentlichkeit**
 - (1) Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
 - (2) Der Wahlvorstand kann im Interesse der Wahlhandlung die Anzahl der im Wahllokal anwesenden Personen beschränken. Den anwesenden Personen ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung untersagt.
 - (3) Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahllokal verweisen; es soll ihnen jedoch Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.

Der Wahlvorstand soll dabei ruhig und bestimmend auftreten, nicht provozieren lassen; im Notfall die Polizei rufen.

i) Wahlbriefe:

Die Wahlbriefe werden durch 2 Briefwahlvorstände im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz ausgezählt; sie nehmen ab 16:00 Uhr ihre Arbeit auf.

Hinweis: grundsätzlich ist der Briefwähler für den rechtzeitigen Eingang beim Briefwahlvorstand und zwar bis 18:00 Uhr selbst verantwortlich.

Ausnahme: Hat der Wähler seinen eigenen Wahlbrief dabei, so bitten Sie ihn, den Brief zu öffnen und Ihnen den Wahlschein zu übergeben. Nach Kontrolle des Wahlscheines, kann er in der Wahlkabine seinen Stimmzettel aus dem grauen Stimmzettelumschlag entnehmen und diesen in die Wahlurne werfen.

j) Wahlbeobachter: diese haben nur das Recht, Beobachter im Wahllokal zu sein ohne den Wahlvorgang zu behindern oder zu stören; Fragen an die Wähler sind außerhalb des Wahlraumes und auch außerhalb des Bannkreises zu stellen

k) Meldung der Wahlbeteiligung um ca. 13:00 Uhr an die Wahlbehörde

5. Um 18:00 Uhr: Schließung des Wahllokals

Der Wahlvorsteher gibt das Ende der Wahlzeit öffentlich bekannt.

Der Wahlvorsteher lässt die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden wahlberechtigten Personen sowie diejenigen, die sich vor 18:00 Uhr in die Schlange der wahlberechtigten Personen eingereiht hatten, noch zur Stimmabgabe zu. Nicht vergessen: Die Öffentlichkeit muss in diesem Fall nach der letzten Stimmenabgabe im Wahlraum wiederhergestellt werden!

Alle Unterlagen (z. B. nicht ausgegebene Stimmzettel) werden von den Tischen entfernt.

Die Schriftführer behalten das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Auszählung der Stimmenabgabe und eingenommene Wahlscheine und halten die Schnellmeldung und die Niederschrift bereit.

6. Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Wahlurne wird auf Unversehrtheit überprüft, geöffnet und vollständig geleert.

Danach erfolgt die Ergebnisermittlung (ausschließlich durch die Mitglieder des Wahlvorstandes).

Bitte verwenden Sie hierzu die Auszählanleitung und die Erfassungstabelle.

Die Stimmenauszählung beinhaltet die Zählung:

- der Stimmzettel,
- der Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis,
- der einbehaltenen Wahlscheine,
- der gültigen und ungültigen Stimmzettel

6.1 Ermittlung der Zahl der Wähler

Schriftführer: zählt die Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis

ein Beisitzer: zählt die einbehaltenen Wahlscheine

die anderen Mitglieder: alle Stimmzettel werden aufgefaltet und unsortiert gezählt

Die Zählungen erfolgen zeitgleich.

Stimmabgabevermerke + Wahlscheine

= Zahl der Stimmzettel

= Zahl der Wähler (B)

Wenn sich Differenzen ergeben, wird ein zweites Mal gezählt. Bleibt es bei den Differenzen, so gilt die Zahl der Stimmzettel aus der Wahlurne als die verbindliche Anzahl der Wähler.

(B = Zahl der Stimmzettel aus der Wahlurne).

In die Schnellmeldung und die Niederschrift wird eingetragen:

B: Wähler insgesamt

B1: (darunter) Wähler mit Wahlschein

6.2 Auszählung der abgegebenen Stimmen

Erster Arbeitsgang: Bildung von 4 Stimmzettelstapeln

1. Stapel: Gültige gleichlautende Stimmzettel
Bei diesen Stimmzetteln sind Erst- und die Zweitstimme für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden.
2. Stapel: Gültige, nicht gleichlautende Stimmzettel
Auf diesen Stapel gehören auch Stimmzettel, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme abgegeben und zweifelsfrei gültig ist und die jeweilige andere nicht abgegeben worden ist
3. Stapel: Ungekennzeichnete (leere) Stimmzettel
4. Stapel: Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

Für die Stimmenauszählung

WICHTIG: Alle Zwischensummen sind zu ermitteln und Felder ohne Zahlenangaben sind mit „0“ auszufüllen.

Bitte verwenden Sie die Auszählanleitung und die dazugehörige Erfassungstabelle

Zweiter Arbeitsgang: Auszählung von Stapel 1
- Gültige gleichlautende Stimmzettel werden nach Parteien sortiert und entsprechend gestapelt.

- jeder Stapel wird geprüft und gezählt.

- Die Ergebnisse werden in die Tabelle der Schnellmeldung/ Niederschrift/ eingetragen:
in Spalte ZS I/ab Zeile D1 und in Spalte ZS I/ab Zeile F1

ZS I/D = Zwischensumme der Erststimmen
ZS I/F = Zwischensumme der Zweitstimmen

Hinweis: ZS I/D = ZS I/F

Dritter Arbeitsgang: Auszählung von Stapel 3
- Ungekennzeichnete (leere) Stimmzettel werden geprüft und gezählt

- Das Ergebnis wird in die Spalten ZS I/C und ZS I/E eingetragen (Zeile C und E)

Hinweis: ZS I/C = ZS I/E

Vierter Arbeitsgang: Erste Auszählung von Stapel 2
- Gültige, nicht gleichlautende Stimmzettel werden geprüft, nach der Zweitstimme sortiert und gezählt.

- Die Ergebnisse werden in Spalte ZS II/ab Zeile F1 eingetragen.

- Stimmzettel mit Erststimme, jedoch ohne abgegebene Zweitstimme werden gezählt:
= ungültige Zweitstimmen (Zeile E, Spalte ZS II)

Fünfter Arbeitsgang: Zweite Auszählung von Stapel 2
- Nunmehr alle gültigen, nicht gleichlautenden Stimmzettel nach der Erststimme neu sortieren und zählen.
- Die Ergebnisse bei Erststimmen in die Spalte ZS II ab Zeile D1 eintragen

- Stimmzettel mit Zweitstimme, jedoch ohne abgegebene Erststimme werden gezählt:
= ungültige Erststimmen (Zeile C, Spalte ZS II)

Sechster Arbeitsgang: Auszählung von Stapel 4

- zweifelhafte Stimmzettel werden einzeln geprüft
- Zu jedem Stimmzettel muss ein Beschluss gefasst werden:
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Der Beschluss wird auf der Rückseite des Stimmzettels notiert und später in die Niederschrift mit Nummern eingetragen.

Diese Ergebnisse werden in die
Spalte ZS III/Erststimmen ab Zeile D1 und
Spalte ZS III/Zweitstimmen ab Zeile F1
eingetragen.

Siebter Arbeitsgang: es werden folgende Summen gebildet:

- insgesamt ungültige Erststimmen = Spalte C
- insgesamt ungültige Zweitstimmen = Spalte E
- gültige Erststimmen der Spalten ZS I, ZS II, ZS III
- gültige Zweitstimmen der Spalten ZS I, ZS II, ZS III
- gültige Stimmen der einzelnen Wahlkreisbewerber (D1 bis D7)
- gültige Stimmen der einzelnen Parteien (F1 bis F14)

Die Summen der Erststimmen (Zeile D, ZS I + ZS II + ZS III) insgesamt werden gebildet:
Summe der Erststimmen aller Parteien (Zeile D, Spalte insgesamt von Zeile D1 bis D7)
Hinweis: Die beiden Summen müssen übereinstimmen

Die Summen der Zweitstimmen (Zeile F, ZS I + ZS II + ZS III) insgesamt werden gebildet:
Summe der Zweitstimmen aller Parteien (Zeile F, Spalte insgesamt von Zeile F1 bis F14)
Hinweis: Die beiden Summen müssen übereinstimmen

Kontrollrechnung

Summe der Erststimmen (gültige Stimmen D insgesamt + ungültige Stimmen C insgesamt)
=
Summe der Zweitstimmen (gültige Stimmen F insgesamt + ungültige Stimmen E insgesamt)

Nach der zweifelsfreien Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt die mündliche Bekanntgabe im Wahllokal durch den Wahlvorsteher

6.3 Durchgeben der Schnellmeldung

Nach der mündlichen Bekanntgabe im Wahllokal durch den Wahlvorsteher erfolgt sofort die telefonische Schnellmeldung an die Wahlbehörde (03334/457623) bzw. Übermittlung per Boten (Wahlvorstände im Rathaus)

Die Uhrzeit der Übermittlung ist zu vermerken und an wen die Übermittlung erfolgte, ebenso ist durch den Übermittler zu unterschreiben

6.4 Erstellen der Niederschrift

Die Wahlniederschrift wird nach der Schnellmeldung in Ruhe zu Ende ausgefüllt.

Es ist darauf zu achten, dass das Wahlergebnis in Wahl Niederschrift und Schnellmeldung übereinstimmt.

Die Niederschrift ist von **allen** Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

Es werden mindestens 5 Unterschriften benötigt. Verlässt ein Wahlvorstandsmitglied vor dem Erstellen der Niederschrift aus persönlichen Gründen den Wahlraum, so ist ein entsprechender Vermerk vorzunehmen.

Anlagen zur Wahl Niederschrift

Der Wahl Niederschrift werden beigefügt:

- Stimmzettel, über die gesondert beschlossen wurde (Stapel 4) sind mit lfd. Nr. auf der Rückseite zu kennzeichnen, ebenso die Entscheidung und durch die Wahlvorsteher gegenzuzeichnen
- Wahlscheine
- Schnellmeldung

7. Abschlussarbeiten

Am Schluss werden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Pakete mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen (Erststimme) geordnet und gebündelt sind (= max. 7 Pakete)
- b) Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde (=max. 14 Pakete)
- c) ein Paket mit den ungültigen/ungekennzeichneten Stimmzetteln

diese Pakete sind zu versiegeln und mit dem Namen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, dem Namen des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe zu versehen.

- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln
- f) alle sonstigen zur Verfügung gestellten Gegenstände/Unterlagen

Wahlvorsteher/Stellvertreter oder Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht selbst als Kurier eingeteilt sind, setzen sich dann mit dem Kurier telefonisch in Verbindung und melden, dass die Unterlagen zur Abholung bereit liegen. Es muss sichergestellt sein, dass die Übergabe der Wahlunterlagen an den entsprechenden Kurier durch den Wahlvorsteher/Stellvertreter erfolgt.

Bei der Übergabe ist die Unterschrift vom Kurier auf der Wahl Niederschrift noch einzuholen.

Nun ist die Wahlhandlung beendet und der Wahlraum ist vom Wahlvorsteher bzw. dem Stellvertreter, einem beauftragten Beisitzer oder einem anderen Verantwortlichen zu verschließen.